

Stadt Ilseburg (Harz)

Friedhofssatzung für den Bereich des Ortsteils Darlingerode

Auf der Grundlage der §6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) i.V.m. §§2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S.105) in der jeweils aktuell gültigen Fassung; Artikel 9 des Einigungsvertrages, der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.04.1980, neu bekannt gemacht am 01.01.1997 sowie den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) 4. 7. der Gartenbau Berufsgenossenschaft vom 01.01.1981 in der Fassung vom 04.12.84 hat der Stadtrat der Stadt Ilseburg (Harz) in seiner Sitzung am 19.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe, deren Träger die Stadt Ilseburg (Harz) ist.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ilseburg (Harz) im Ortsteil Darlingerode und dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Ilseburg (Harz) im Ortsteil Darlingerode waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen auf den Friedhöfen kann von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassen werden. Im Stadtgebiet sind außerhalb der Friedhöfe Bestattungen nicht zugelassen.

§ 3 Bestattungsbezirke

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- a) Verstorbene, die im Ortsteil Darlingerode nördlich der Bahnlinie ihren Wohnsitz hatten, sind auf dem Altenröder Friedhof beizusetzen;
- b) Verstorbene, die im Ortsteil Darlingerode südlich der Bahnlinie ansässig waren, sind auf dem Darlingeröder Friedhof beizusetzen;
- c) Ausnahmen sind möglich, wenn ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf dem jeweils anderen Friedhof besteht oder ein testamentarischer Wunsch vorliegt.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- 1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stadtrates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- 2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1, Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen, bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.
- 3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Ilsenburg (Harz) in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt der Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitzuteilen.
- 4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- 5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Ilsenburg (Harz) kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucher geöffnet.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Hinweisschilder sind zu beachten.

- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten bzw. dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung bzw. im Umkreis von 30 m um die Trauerhalle während einer Trauerfeier Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) zu lärmern und zu spielen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Hunde, die an kurzer Leine und nur auf den Wegen geführt werden. Für Schadensfälle, die durch Nichtbeachten der genannten Ordnungsvorschriften entstehen, übernimmt die Stadt Ilsenburg (Harz) keine Haftung.
 - i) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
 - j) Toten-Gedenkfeiern sind vorher bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden.

§ 7

Dienstleistungserbringer

- 1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern unter Nennung von Name und Adresse des Gewerbebetriebes, sowie beabsichtigtem Termin der geplanten Maßnahmen anzuzeigen.
- 2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

- 3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft und/oder fahrlässig verursachen.
- 4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- 5) Den Dienstleistungserbringern ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege nur mit dafür geeigneten Fahrzeugen gestattet. Eine Schrittgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden.
- 6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- 1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer bestehenden Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
Bestattungen sind von Montag bis Samstag möglich, nicht an gesetzlichen Feiertagen des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 9

Särge

- 1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
Für die Bestattung sind, um Umweltschäden auszuschließen, nur Särge aus leicht abbaubarem Material z. B. Vollholz erlaubt. PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstigen umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthaltende Ausführungen sind verboten. Entsprechendes gilt für Beschläge und Ausstattung.
Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, die oben genannten Kriterien erfüllendem Material bestehen.
- 2) Die Särge sollen höchstens 2 m lang und 0,80 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von den Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre. Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 12

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Leichen dürfen frühestens nach 10 Jahren Ruhezeit umgebettet werden. Aschen unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Ilseburg (Harz) nicht zulässig. Der § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste auf Wunsch der Angehörigen mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- 4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag durch zugelassene Firmen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten. Bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten, der jeweilige Nutzungsberechtigte. In dem Fall, dass der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist, können Leichen oder Aschen, Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- 5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Der Zeitpunkt der Umbettung erfolgt in Abstimmung mit den Hinterbliebenen.
- 6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

- 7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen und einer richterlichen Anordnung.
- 9) Die Angestellten der Bestattungsunternehmen bzw. der Friedhöfe, die die Umbettung vornehmen, haben sich den vorgeschriebenen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften unterzuordnen.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgräber/Erdbestattung),
 - b) Wahlgrabstätten (Doppelgräber/Erdbestattung),
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten,
 - f) anonyme Bestattung.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten (Einzelgräber/Erdbestattung)

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall des zu Bestattenden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) abgegeben werden.
- 2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Erdbestattung erfolgen, sowie zwei Urnen gegen zusätzliche Gebühr.
- 3) Die Reihengrabstätten sind in der Regel 1,20 m breit und 2,10 m lang (Außenmaße). Der Abstand der Gräber beträgt mindestens 40 cm. Die Grabsohle muss in einer Tiefe von 1,80 m liegen.

§ 15
Wahlgrabstätten
(Doppelgräber/Erdbestattung)

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Bei jeder weiteren Beisetzung ist die Grabstätte für den Rest der Ruhezeit neu zu erwerben. Das Nutzungsrecht an Grabstellen wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Der Wiedererwerb erfolgt zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen und Gebühren.
- 2) In jeder Wahlgrabstätte dürfen nur 2 Erdbestattungen erfolgen sowie 4 Urnen, gegen zusätzliche Gebühr.
- 3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Beleihungsurkunde.
- 4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich bzw., falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- 5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wurden bis zu seinem Ableben keine derartigen Regelungen getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- 6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. (Benachrichtigung der Friedhofsverwaltung).
- 8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- 10) Bei Neuanlagen von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
 - a) Wahlgrabstätten sind in der Regel 2,40 m breit und 2,10 m lang. In älteren Friedhofsabteilungen sind die Abmessungen der vorhandenen Umgebung anzupassen. Sie liegen in der Regel bei 2 m x 2 m.

§ 16

Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
 - a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten,
 - c) in Reihengrabstätten für Erdbestattung, sofern die Ruhezeit noch mindestens 15 Jahre beträgt bis zu zwei Urnen,
 - d) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bis zu vier Urnen, unter Beachtung der Ruhezeit,
 - e) in einer Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen,
 - f) als anonyme Bestattung.
- 2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) im Todesfall auf Antrag zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. (+ 1 Urne mit zusätzlicher Gebühr)
- 3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. (Zusätzlich zur Erstbestattung können 3 Urnen beigesetzt werden, die 3. und 4. Urne gegen zusätzliche Gebühr.

- 4) Die Gemeinschaftsgrabstätte (gepflegter Friedhofsteil durch die Stadt Ilsenburg (Harz)) nimmt eine beliebige Zahl von Urnen auf. Die hier beigesetzten Urnen werden für die Liegezeit nachgewiesen.
- 5) Anonyme Bestattungen erfolgen auf der grünen Wiese und werden nur im Friedhofskataster registriert.
- 6) Die Vorschriften der Friedhofssatzung für Reihen- und Wahlgrabstätten gelten auch für Urnengrabstätten.
- 7) Urnengrabstätten haben in der Regel folgende Maße:
 - a) Urnenreihengrabstätten 1,00 m breit x 1,05 m lang – Außenkante der Einfassung –
 - b) Urnenwahlgrabstätten 1,50 m breit x 1,05 m lang – Außenkante der Einfassung –
 - c) Tiefe der Urnen sollte bei 0,50 m liegen. (Oberkante Urne).

§ 17 Kriegsgräber

Anerkannte Kriegsgräber sind nach den geltenden Gesetzen zu behandeln.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 26 entsprechend den Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewährt wird.

VI. Grabmale

§ 19

Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- 2) Für Grabmale und Einfassungen dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete und gegossene Bronze verwendet werden.

Nicht gestattet sind:

- a) Farbanstrich an Holz- und Steingrabmalen,
 - b) Einfassungen aus festen Stoffen (Beton, Plaste)
 - c) Aufstellung von Pflanzenbecken oder Anbringung von Schutzhüllen an Grabmalen,
 - d) Anbringung von Firmenbezeichnungen an Grabmalen, ausgenommen eingehauene Steinmetzzeichen.
- 3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht aufdringlich groß sein und müssen sich dem Charakter und der Würde eines Friedhofs anpassen. Bevorzugt werden sollen Bronze, Blei und gedeckte Steinfarben.
 - b) Nicht zugelassen sind Materialien wie Beton, Glas, Kunststoff.
 - c) Sind Sockel unumgänglich, sollen sie nicht höher als 15 cm von der Erdoberkante Grabhügel, bis anschließendem Stein sein. Bei freistehenden Steinen soll die Sockelhöhe höchstens 10 % der Grabsteinhöhe betragen. Zwischen Sockel und Grabzeichen sollen keine wesentlichen Farbabweichungen bestehen.
- 4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- 5) **Auf Reihengrabstätten** sind Grabmale aus Naturgestein in folgenden Größen zulässig:
- a) stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m, Stärke mind. 0,12 m
 - b) liegende Grabmale: Breite bis 0,50m, Höchstlänge 0,70m, Stärke mind. 0,12m

6) Auf Wahlgrabstätten sind Grabmale aus Naturgestein in folgenden Größen zulässig:

- a) stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m, Stärke mind. 0,12 m
- b) liegende Grabmale: Breite bis 1,00 m, Länge bis 0,70 m, Stärke mind. 0,12 m

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch den Stein abgedeckt werden.

7) Auf Urnenreihengrabstätten

sind folgende Größen für Grabmale zulässig:

- a) stehende Grabmale: Höhe 0,65 m, Breite 0,45 m, Stärke 0,12 m
- b) liegende Grabmale: Breite 0,45 m, Länge 0,40 m, Stärke 0,12 m

8) **Auf Urnenwahlgrabstätten** sind folgende Größen für Grabmale zulässig:

- a) stehende Grabmale: Höhe bis 0,65 m, Breite 0,80 m, Stärke 0,12 m
- b) liegende Grabmale: Breite 0,40 m, Länge 0,50 m, Stärke 0,12 m

Es dürfen nicht mehr als 50 % der Grabstätte durch den Stein abgedeckt werden.

§ 20

Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung an Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen, der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend (einschließlich vorgesehener Umrandungen aus Naturstein in mindestens 4 – 8 cm Breite und bis 8 cm sichtbarer Höhe).
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 5) Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21

Anlieferung

- 1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) die Gebührenempfangsbescheinigung
 - b) der genehmigte Entwurf
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole
- 2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- 3) Werden neue Grabreihen begonnen, ist vor Ort Wegebreite und Stellung des Grabsteins mit der Friedhofverwaltung abzustimmen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

- 1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige baulichen Anlagen entsprechend.

§ 23

Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsrechte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstige baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderungen der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

- 3) Bei Erdbestattungen auf Wahl- und Familiengrabstätten müssen aus Sicherheitsgründen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstein sowie sonstige bauliche Anlagen auf eigene Kosten abgebaut werden. Diese Arbeiten sind von einem Fachbetrieb auszuführen. Eventuell daraus entstehende Schäden sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 24 Entfernung

- 1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Ilsenburg (Harz). Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung auf Kosten des Verpflichteten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Ilsenburg (Harz) über.

VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 und § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt. Plastik ist getrennt zu erfassen.
- 2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

- 4) Grabstätten müssen 6 Monate nach einer Beisetzung hergerichtet werden. Nicht belegte Grabstätten sind entsprechend zu bepflanzen oder mit Rasen einzusäen.
- 5) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- 6) Grabhügel sollen eine Höhe von ca. 10 cm haben.
- 7) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht gestattet.
- 8) Es ist nicht gestattet, Gerätschaften aller Art aufzubewahren sowie Blechdosen, Gläser und dergleichen als Blumenvasen zu verwenden.
- 9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 10) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Ilsenburg (Harz). Gehölze, die die Grabsteine um mehr als 50 % überragen sind fachmännisch zu stutzen oder zu entfernen.
Baum- und Strauchpflanzungen außerhalb der eingefassten Grabstelle sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Wege müssen freigehalten werden.
- 11) Die Verwendung von Giften- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 26

Vernachlässigung

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 24 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.
Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstelle zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 Sätze 3 und 4 hinzuweisen.

- 2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Ilsenburg (Harz) ist im Fall des Satzes 1 nicht, in anderen Fällen 2 Monate, zur Aufbewahrung des Grabschmucks verpflichtet.

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Trauerhalle

- 1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- 2) Die Leichen werden in verschlossenen Särgen in der Trauerhalle aufgebahrt. Am Kopfende des Sarges muss eine Karte mit den Personalien des Verstorbenen angebracht sein.
- 3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen. Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 28

Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Bodensenkungen

- 1) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzung auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich.
- 2) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Stadt Ilsenburg (Harz).

- 3) Schäden aus Bodensenkungen an den Grabanlagen sind durch die Nutzungsberechtigten zu beseitigen.

§ 30 Haftung

Die Stadt Ilsenburg (Harz) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Die Stadt Ilsenburg (Harz) haftet für alle Schäden, die im Rahmen des Geltungsbereiches dieser Satzung durch ihre Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 6 Satz 1 verstößt,
 4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Abs. 5 – 8),
 6. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Dienstleistungserbringer Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 24 Abs. 1 und 3),
 7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
 8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 ,25),
 9. Grabstätten entgegen § 26 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt,
 10. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
 11. die Leichenhalle entgegen § 28 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 24. 05. 1963 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Grundlage der Gebührensatzung ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die geltende Friedhofssatzung.

§ 33 Zwangsmittel

Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Ilsenburg (Harz) nach vorheriger schriftlicher Androhung mit angemessener Fristsetzung und nach Ablauf dieser Frist ein Zwangsgeld festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten vornehmen lassen.

§ 34 Rechtsmittel

Gegen einen auf Grund dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakt ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauamt der Stadt Ilsenburg (Harz) einzulegen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ilsenburg (Harz), den 19.08.2009

Niemzok
amtierende Bürgermeisterin